

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 20. März 2006

**Rundschreiben Nr. COL 5/2006 des Kollegiums der
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN DER MINISTERIN DER
JUSTIZ UND DES KOLLEGIUMS DER GENERALPROKURATOREN IN
BEZUG AUF DIE INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN –
COL 5/2005 - ZUSATZ**

Artikel 4, §2, 4. des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90^{ter} des Strafprozessgesetzbuches wurde abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über verschiedene Bestimmungen (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 2005).

Kapitel II.2.b) des Rundschreibens COL 5/2005, das das gemeinsame Rundschreiben der Ministerin der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren bezüglich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen behandelte, wurde in diesem Punkt ergänzt.

In der Anlage finden Sie den angepassten Text (Seite 7) ^(*).

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich; C. DEKKERS, Generalprokurator zu Antwerpen; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS
Generalprokurator zu Gent
Vorsitzender des Kollegiums

(*)Anmerkung des Übersetzers: dieser Punkt befindet sich in der deutschen Fassung von COL 5/2005 teilweise auf Seite 6 und teilweise auf Seite 7.

3° die Antidiskriminierungsklausel: *“Wenn das Verfahren, in dessen Rahmen das Ersuchen erfolgt, mit Gründen versehen ist, die in Verbindung stehen mit der vermeintlichen Rasse, dem Geschlecht, der Hautfarbe, der ethnischen oder gesellschaftlichen Herkunft, den genetischen Eigenschaften, der Sprache, der Religion oder den Überzeugungen, den politischen Ansichten oder jeden anderen Auffassungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Orientierung“*. (frei übersetzt)

4° die Ahndung mit der Todesstrafe: *„Wenn das Ersuchen sich auf eine Straftat bezieht, die im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bestraft wird, es sei denn*

- *es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Erledigung (des Ersuchens) das Risiko einer Verurteilung zur Todesstrafe vermindern kann;*
- *dass dieses Ersuchen die Folge eines Antrags des Beschuldigten oder des Angeklagten selbst ist oder;*
- *dass der ersuchende Staat ausreichend Garantien dafür bietet, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden wird, oder falls sie doch ausgesprochen wird, dass sie nicht vollstreckt wird“*. (frei übersetzt)

Rechtshilfe mit Ländern, die die Todesstrafe anwenden, ist also trotz alledem möglich, einschließlich für die im ersuchenden Land mit Todesstrafe bedrohten Straftaten, wie beispielsweise eine Mordsache in Japan, wenn die Erledigung des Ersuchens dazu beitragen kann, die Unschuld des Betroffenen nachzuweisen und somit die Anwendung der Todesstrafe zu verhindern, oder wenn sich herausstellt, dass der Betroffene selbst um internationale Rechtshilfe ersucht hat, oder wenn der ersuchende Staat ausreichend Garantien dafür liefert, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.

Brüssel, den 20. März 2006

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Laurette ONKELINX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons

Gaston LADRIERE

Die Generalprokuratorin beim Appellationshof zu Antwerpen

Christine DEKKERS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Jacques DE LENTDECKER